

Gemeinde <b>Reichling</b>
Verwaltungsgemeinschaft <b>Reichling</b>
Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

## BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsraum		
Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reichling, Untergasse 3, 86934 Reichling, Zimmer 02	Do, 31.1. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr	ja
	Fr, 1.2. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
	Mo, 4.2. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr	
	Di, 5.2. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr	
	Mi, 6.2. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr	
	Do, 7.2. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr	
	Fr, 8.2. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
	Sa, 9.2. von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
	Mo, 11.2. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr	
	Di, 12.2. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr	
	Mi, 13.2. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr	

2. Die Stimmberechtigten können sich in jedem Eintragsraum der Gemeinde eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2018). Diese Bekanntmachung ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reichling, Untergasse 3, 86934 Reichling, Zimmer 02 während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.